



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz

**für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Oberasbach vom 10. Mai 2025**

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Oberasbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

- a) Einsätze,
- b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- c) das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung sowie
- d) das Ausrücken nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet.

(2) Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.

(3) Die Stadt Oberasbach erhebt Kostenersatz bei Inanspruchnahme sowie Tätigwerden ihrer Feuerwehren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie für Arbeiten und Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Aufwendungsersatzverzeichnis gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten bzw. den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen und Kosten festgelegten Sätze erhoben.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Materialverbrauch und Leistungen Dritter

- (1) Für Materialverbrauch im Einsatz werden die Material-Selbstkosten berechnet.
- (2) Werden der Stadt Oberasbach von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten oder Aufwand berechnet, werden diese als eigene Kosten oder Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG, sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit des Kosten- und Aufwendungfersatzes

(1) Der Aufwendungfersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr; der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.

(2) Aufwendungs- und Kostenersatz sowie Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Kosten- und Aufwendungfersatzschuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungfersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat .

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umsatzsteuer

(1) Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

(1) Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungfersätze die Art. 10 ff. KAG.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberasbach vom 25.01.2006 geändert am 29. Juli 2014, außer Kraft.

Oberasbach, 29. April 2025
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberasbach

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich zusammen aus den Streckenkosten (Nr. 1), Ausrückestundenkosten (Nr. 2) und den Personalkosten (Nr. 3).

Weitere Leistungen werden nach den Pauschalsätzen in Nr. 4 und Verbrauchsmaterialien nach Nr. 5 berechnet.

Nr. 1 Streckenkosten¹

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Einsatzmittel	bei einer Nutzungs- dauer von	bei durchschnittl. jährl. Fahrleistung 1.000°km und Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%, gerundet
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	5,-°€
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	6,-°€
Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	7,-°€
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10- 1000)	20 Jahren	3,-°€
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	5,-°€
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF	25 Jahren	9,-°€
Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	9,-°€
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,-°€
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	10,-°€
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	7,-°€
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	8,-°€
Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	9,-°€
Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,-°€
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	5,-°€
Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	9,-°€
Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	7,-°€
Kleinalarmfahrzeug KLAFF	25 Jahre	5,-°€
Stromerzeugeraggregat, 1-Achser	25 Jahre	1,-°€

¹

Gem. Muster-Kostenkalkulation-Pauschalsätze, Bayerischer Landesfeuerwehrverband.

Nr. 2 Ausrückestundenkosten²

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Mannschaftstransportwagen MTW	49,-°€
Mehrzweckfahrzeug MZF	59,-°€
Einsatzleitwagen ELW	124,-°€
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	83,-°€
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	102,-°€
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	168,-°€
Löschgruppenfahrzeug LF 20	176,-°€
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	198,-°€
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	221,-°€
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	165,-°€
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	134,-°€
Rüstwagen RW (RW-2)	182,-°€
Drehleiter DLA (K) 23/12	280,-°€
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	58,-°€
Gerätewagen Logistik GW-L2	123,-°€
Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	109,-°€
Kleinalarmfahrzeug KLAf	42,-°€
Stromerzeugeraggregat, 1-Achser	76,-°€

Nr. 3 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

²

Gem. Muster-Kostenkalkulation-Pauschalsätze, Bayerischer Landesfeuerwehrverband, gerundet

Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 € berechnet

(2) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

Nr. 4 Pauschalsätze für weitere Leistungen

(1) Weitere Leistungen

Wasser entfernen / Auspumpen von Kellern o. ä. Räumen, je angefangene halbe Stunde	160,- €
---------------------------------------------------------------------------------------	---------

Nr. 5 Verbrauchsmaterialien

Ölbindemittel und Entsorgung, je Sack	65,- €
Schließzylinder, je Stück	35,- €
Schaummittel, je 20-l Kanister	135,- €